

| | | | |
|---------------------------|--|--------------------------|----------|
| Protokoll: | Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart | Niederschrift Nr. | 313 |
| | | TOP: | 3 |
| | Verhandlung | Drucksache: | 961/2019 |
| | | GZ: | T |
| Sitzungstermin: | 05.12.2019 | | |
| Sitzungsart: | öffentlich | | |
| Vorsitz: | OB Kuhn | | |
| Berichterstattung: | - | | |
| Protokollführung: | Frau Faßnacht / pö | | |
| Betreff: | Abfallgebührenvorlage für das Jahr 2020; Änderungen der Satzungen: - Abfallwirtschaftssatzung (AfS) - Satzung d. Stadt Stuttgart ü. die Erhebung v. Hausgebühren (HGS) - Satzung ü. die Vermeidung u. Entsorgung v. mineralischen Abfällen | | |

Vorgang: Ausschuss für Stadtentwicklung u. Technik v. 03.12.2019, öffentlich, Nr. 147
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft vom 04.12.2019, öffentlich, Nr. 18
jeweiliges Ergebnis: einmütige Zustimmung

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Technischen Referats vom 14.11.2019, GRDRs 961/2019, mit folgendem

Beschlussantrag:

1. Den folgenden Gebühren- und Entgeltfestsetzungen bzw. -änderungen jeweils zum 01.01.2020 wird zugestimmt (Anhang 4 zur Anlage 1):
 - 1.1 Die Restabfallgebühren werden gegenüber 2019 um durchschnittlich 3,62 % erhöht. Die sich hieraus für den Stuttgarter Gebührenzahler ergebenden Gesamtbelastung von rd. 1,8 Mio. € pro Jahr wird zugestimmt.

- 1.2 Die Bioabfallgebühren bleiben gegenüber 2019 unverändert.
- 1.3 Die Gebühren für Großanfallstellen werden gegenüber 2019 um durchschnittlich 11,84 % erhöht.
- 1.4 Die Gebühr für Direktanlieferer an der Abfallverbrennungsanlage Stuttgart-Münster wird gegenüber 2019 um 3,83 % erhöht.
- 1.5 Die Gebühren für Behälteränderungen bei den 60 l- bis 240 l-Behältern werden um 4,00 € von 46,00 € auf 50,00 € und bei den 1,1 cbm-Behältern ebenfalls um 4,00 € von 58,00 € auf 62,00 € erhöht.
- 1.6 Die Gebühren für Zusatzleerungen von Abfallbehältern wegen "Mehranfall" werden in Abhängigkeit von der Behältergröße und der Art des Abfalls zwischen 2,00 € erhöht und 4,00 € gesenkt, die Gebühren wegen Zusatzleerungen in Folge von "Versäumnis" werden in Abhängigkeit von der Art des Abfalls und in Abhängigkeit der Behältergröße zwischen 2,00 € erhöht und 3,00 € gesenkt und die Gebühren für Zusatzleerungen in Folge von "Falschbefüllung" werden in Abhängigkeit von der Art des Abfalls und in Abhängigkeit der Behältergröße zwischen 2,00 € erhöht und 1,00 € gesenkt. Im Einzelnen wird auf den Anhang 4 zur Anlage 1 verwiesen.
- 1.7 Für das Aufstellen von Abfallbehältern bei Festen und Veranstaltungen werden die Gebühren nicht erhöht.
- 1.8 Die Gebühr für Expresssperrabfall bleibt gegenüber 2019 unverändert.
- 1.9 Die Gebühren für "brennbare Renovierungsabfälle" auf den Wertstoffhöfen bleiben gegenüber 2019 unverändert.
- 1.10 Die Gebühr für Mehrmengen beim Sperrabfall und die Gebühr bei Anlieferung auf den Wertstoffhöfen ohne Karte bleiben gegenüber 2019 unverändert.
- 1.11 Die Entgelte der mineralischen Deponie erhöhen sich in 2020 gegenüber 2019 wie folgt: "Verunreinigter Bodenaushub Kl. 1" von 24,00 € auf 26,00 €, "Mineralische Schlämme Kl. 1" von 31,00 € auf 33,00 €, "Sonstige mineralische Abfälle Kl. 1" von 22,00 € auf 24,00 €, "Asbest" von 74,00 € auf 78,00 €, "Verunreinigter Bodenaushub Kl. 2" von 34,00 € auf 36,00 €, "Mineralische Schlämme Kl. 2" von 43,00 € auf 45,00 €, "Sonstige mineralische Abfälle Kl. 2" von 33,00 € auf 35,00 €, "Grenzwertige Abfälle Kl. 2" von 40,00 € auf 42,00 €.
2. Der sich aus der gebührenrechtlichen Nachkalkulation 2018 der Abfallwirtschaft ergebende Überschuss von 3.024.686,46 € wird in dieser Höhe den "Sonstigen Verbindlichkeiten" zugeführt.
In die Abfallgebührenkalkulation 2020 werden Überschüsse aus Vorjahren in Höhe von 3.900.000,00 € und Verluste in Höhe von 0,00 € einbezogen.
3. In die Kalkulation 2020 der mineralischen Deponie werden Überschüsse aus Vorjahren in Höhe von 122.930,00 € einbezogen.

4. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Stadtrecht Nr. 7/10) - AfS - wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Stadtrecht Nr. 7/9) - HGS - wird in der Fassung der Anlage 3 beschlossen.
6. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung und Entsorgung von mineralischen Abfällen aus dem Stadtgebiet von Stuttgart (Stadtrecht Nr. 7/18) wird in der Fassung der Anlage 4 beschlossen.

OB Kuhn stellt fest:

Der Gemeinderat beschließt ohne Aussprache einstimmig wie beantragt.

Zur Beurkundung

Faßnacht / pö

Verteiler:

- I. Referat T
zur Weiterbehandlung
AWS (2)
Rechtsaufsichtsbehörde

- II. nachrichtlich an:
 1. Herrn Oberbürgermeister
 2. S/OB
 3. Referat AKR
Haupt- und Personalamt
 4. Referat WFB
Stadtkämmerei (2)
 5. Rechnungsprüfungsamt
 6. L/OB-K
 7. Hauptaktei

- III.
 1. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 2. CDU-Fraktion
 3. Fraktionsgemeinschaft Die FrAKTION
LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei
 4. SPD-Fraktion
 5. FDP-Fraktion
 6. Fraktion FW
 7. AfD-Fraktion
 8. Fraktionsgemeinschaft PULS